

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schaalby am Montag, dem 2. März 2015, um 20:00 Uhr, im Gasthof Petersen in Füsing

Anwesend sind:

Bürgermeister	Karsten Stühmer
Gemeindevertreter/in	Brigitte Stegemann
	Roland Winkelmann
	Claus Hansen
	Torsten Mees
	Ulrike Beck
	Gerald Kämmerer
	Claus-Georg Planke
	Philipp Rohr
	Peter Feige
	Anne Christiansen
	Wolfgang Ziegler

Entschuldigt fehlt:

Uwe Koch

vom Amt Südangeln:

Sonja Carstensen als Protokollführerin

vom Kreis Schleswig-Flensburg:

Frau Koch und Herr Sönnichsen ab 21:45 Uhr

für die Presse:

Frau Schultz

Beginn:	20:00	Uhr
Ende:	22.00	Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Einwohnerfragestunde
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Kindertagesstätte mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg / Kindertagesstättenwerk
6. Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme des Eigentums an der Kindertagesstätte
7. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Kindertagesstätte
8. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholschule“ in Flensburg
9. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Internetpräsenz der Gemeinde Schaalby
10. Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten
 - a) des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby
 - b) des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby
 - c) des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Füsing
 - d) des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Füsing
11. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Füsing
12. Verschiedenes
13. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Ankauf von Flächen durch den Naturschutz und Verpachtung an die örtlichen Landwirte
(hierzu sind Referenten des Umweltamtes des Kreises Schleswig-Flensburg eingeladen)
 - b) Entwicklungsmöglichkeiten in Füsing

Punkt 1

Begrüßung

Bürgermeister Karsten Stühmer eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Gemeindevertreter/innen und die Gäste sowie Protokollführerin Sonja Carstensen vom Amt Südangeln. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

Es wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

Abstimmungsergebnis:

12 ja 0 nein 0 Enthaltung

Punkt 2

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

Punkt 3

Berichte der Ausschussvorsitzenden

Jugend-, Sport und Kulturausschuss

--

Umweltausschuss:

Stellv. Ausschussvorsitzender Peter Feige teilt mit, dass die nächste Sitzung am 23.03.2015 stattfinden wird.

Finanzausschuss:

Der Vorsitzende des Finanzausschusses Herr Kämmerer berichtet über den Jahresabschluss 2014 und das Schreiben von der Kommunalaufsicht: Aufgrund des im Haushalt 2015 dargestellten strukturellen Defizits sind Konsolidierungsmaßnahmen durchzuführen.

Ab dem 01.01.2016 wird auf die doppelte Haushaltsführung umgestellt.

Bauausschuss:

Der Bauausschussvorsitzende Herr Winkelmann berichtet über durchgeführte Baumrückschnitts- und Rhodungsarbeiten, Knicks aufkappen und Bankettenmähen. Ein geplanter Kindergartenbau ist Thema der heutigen Sitzung.

Punkt 4

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Stühmer informiert über folgende Angelegenheiten:

- Die Zahl der Asylbewerber steigt stetig an. In 2014 wurden 52 Asylsuchende im Amtsbereich aufgenommen, für 2015 wird mit ca. 100 Asylsuchenden gerechnet. Wer eine passende Wohnung hat, möge sich bitte mit dem Bürgermeister oder der Verwaltung in Verbindung setzen.
- Glasfaserstrategie des Kreises ist gescheitert. Auf Amtsebene wird eine Lösung gesucht. Auch die Gemeinde Schaalby befindet sich in Verhandlungen mit den Stadtwerken und anderen Funknetzbetreibern, um den Bürgerinnen und Bürgern ein schnelleres Netz zu bieten.
- Rollender Supermarkt: Das Projekt ist gut angelaufen. In Schaalby ist der rollende Supermarkt donnerstags von 9:00 bis 9:30 Uhr. Er steht auf dem Sandparkplatz neben der Altenwohnanlage. Zurzeit wird geprüft, ob er auch in Moldenit und Klensby halten kann.
- Das Amt Südangeln ist an die bundesweite Behördennummer 115 angeschlossen.
- Für die Einführung der Doppik wird es im November eine Fortbildung geben, auf der die Systematik erklärt und besprochen wird. Eine Umstellung auf doppelte Haushaltsführung wird danach erfolgen.
- Die Freiwilligen Feuerwehren konnten in 2014 eine Spende der Schleswiger Volksbank empfangen. Die FFW Füsing erhielt 218,95 €, die FFW Moldenit 188,75 € und die FFW Schaalby 286,90 €. Die Jugendfeuerwehr konnte eine Spende der Schleswiger Stadtwerke in Höhe von 200€ verbuchen und die Grundschule Südangeln erhielt ebenfalls 200€ von den Stadtwerken.
- Am 28.03. um 10:00 Uhr startet unsere Aktion „unser sauberes Dorf“, unter allen Teilnehmern verlosen wir 3 Kinokarten.

- Die 125-Jahr Feier der freiwilligen Feuerwehr Schaalby findet 29.05. - 30.05.2015 statt.
- Das ASF-Schadstoffmobil ist am 29.05.2015 vor Ort in Schaalby

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreibervertrages für die Ev. Kindertagesstätte mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg/ Kindertagesstätten- werk

Allen Gemeindevertretern liegt ein Entwurf des Betreibervertrages vor. Bürgermeister Karsten Stühmer erläutert den Vertrag, der bereits Thema in der Sitzung des Kindergartenausschusses am 23.02. war. Folgendes wurde eingefügt: Im Beirat sind 2 Vertreter der Gemeinde vertreten (§3), Der Anteil des Kirchenkreises zur Mitfinanzierung des Kindergartens reduziert sich von Jahr zu Jahr um festgesetzte Beträge (§ 4 Nr.2). Die Sachkostenpauschale wird auf der Grundlage einer 5-gruppigen Einrichtung ermittelt (§ 8 Nr. 3).

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Vertrag gemäß Anlage mit dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg / Kindertagesstättenwerk zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung zur Übernahme des Eigentums an der Kindertagesstätte

Bürgermeister erläutert die Vorteile, das Kindergartengebäude von der Kirche zu übernehmen. Der Gemeindegemeindevorstand hat einer Eigentumsübergabe bereits zugestimmt, es fehlt noch der Beschluss des Kirchenkreisrates. Genaue Modalitäten des Vertrages stehen noch nicht fest.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister Verhandlungen mit der Kirche aufzunehmen und die Liegenschaft der KiTa Schaalby zu erwerben.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Kindertagesstätte

Allen Gemeindevertretern liegen die Planungsunterlagen (Kostenschätzung, Zeichnung Grundriss) vor. Karsten Stühmer erklärt, dass mit dem An- und Umbaumaßnahmen sämtliche Gruppen in einem Gebäude untergebracht werden könnten. Am 24.03.2015 werden weitere Gespräche geführt.

Beschluss:

Der Gemeindevertretung Schaalby beschließt die grundsätzliche Zustimmung des An- bzw. Umbau der KiTa Schaalby in der vorgelegten Fassung nach Absprache mit der Heimaufsicht und den weiteren zu beteiligten Behörden und Institutionen und ermächtigt den Bürgermeister, einen Architekten für die Erstellung einer Entwurfsplanung zu beauftragen. Das Amt Südangeln wird beauftragt, mögliche Zuschussanträge zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer Musterstreitvereinbarung zwischen den Kommunen des Kreises Schleswig-Flensburg und dem Kreis Schleswig-Flensburg wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die Förderzentren G, „Schule am Markt“, „Peter-Härtling-Schule“ und die „Friholtschule“ in Flensburg

Allen Gemeindevertretern wurde die Musterstreitvereinbarung mit der Einladung zur heutigen Gemeindevertretersitzung ausgehändigt. Bürgermeister Karsten Stühmer berichtet, dass der Kreis Schleswig-Flensburg beabsichtigt, von den Kommunen auf der Grundlage des § 111 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes Schulkostenbeiträge (SKB) für die in ihrem Gebiet wohnenden

Schülerinnen und Schüler zu erheben, die die kreiseigenen Förderzentren G, „Schule am Markt“ und „Peter-Härtling-Schule“ besuchen bzw. vom „Schulverband Friholttschule“, an deren Trägerschaft der Kreis beteiligt ist, erheben zu lassen. Bisher sind die genannten Schulen vom Kreis Schleswig-Flensburg über die Kreisumlage finanziert worden. Die Kommunen halten die Erhebung von Schulkostenbeiträgen für die kreiseigenen Förderzentren G für rechtlich unzulässig. In mehreren Gesprächen ist zwischen den Vertretern des SHGT-Kreisverbandes und des Kreises eine gemeinsame Verständigung erzielt worden. Die Vertragsparteien verfolgen dabei die Absicht, diese Rechtsfrage im Rahmen einer zwischen der Gemeinde Meldorf und dem Kreis Dithmarschen geführten Klage von der Verwaltungsgerichtsbarkeit (OVG 2. Instanz) klären zu lassen. Dabei soll prozess- und verwaltungsökonomisch verfahren werden (Bescheide über die Festsetzung von SKB werden vom Kreis erstellt; Gemeinde widerspricht der Zahlung, muss jedoch Haushaltsmittel bereitstellen; Kreis verzichtet darauf, die SKB einzuklagen. Das Prozessergebnis ist abzuwarten. Das Ergebnis ist für Kreis und Gemeinde verpflichtend und bindend; entweder sind die SKB nicht zu zahlen oder die Gemeinde zahlt den SKB. Im Gegenzug verzichtet der Kreis auf die Geltendmachung von Zinsen). Insbesondere sollen durch diesen Vertrag Gerichtsverfahren zwischen den Vertragsparteien vermieden werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schaalby stimmt der Musterstreitvereinbarung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 9

Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung einer Internetpräsenz der Gemeinde Schaalby

Herr Stühmer begrüßt Frau Dietz und ihren Lebensgefährten. Frau Dietz hat bereits Entwürfe für einen Internetauftritt vorbereitet, die Grundlage für weitere Diskussionen sind. Die Domain ist gesichert, die erste Domaingebühr hat Herr Stühmer übernommen. Eventuell könnte man Sponsoren finden. Ein Fotowettbewerb wird stattfinden, um möglichst schöne Bilder für die Homepage zu erhalten. Es soll ein Internet-Arbeitskreis gebildet werden, um konstruktiv an dem Internetauftritt arbeiten zu können.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister zusammen mit Ulrike Beck und Andre Meyhoff die beigelegten Muster einer Internetpräsenz umzusetzen und einen Internetauftritt der Gemeinde Schaalby zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 10

Zustimmung zur Wahl und Ernennung zum Ehrenbeamten

a) des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby zu, dass Roland Winkelmann als Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby ernannt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Herr Winkelmann spricht die Eidesformel und erhält vom Bürgermeister die Ernennungsurkunde.

b) des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby zu, dass Michael Luth als stellvertretender Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Schaalby ernannt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Herr Michael Luth spricht die Eidesformel und erhält vom Bürgermeister die Ernennungsurkunde.

c) des Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Füsing

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Füsing zu, dass Joachim Bock als Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Füsing ernannt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Herr Joachim Bock spricht die Eidesformel und erhält vom Bürgermeister die Ernennungsurkunde.

d) des stellv. Ortswehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Füsing

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl der Freiwilligen Feuerwehr Füsing zu, dass Torge Petersen als stellvertretender Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Füsing ernannt wird.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Herr Torge Petersen spricht die Eidesformel und erhält vom Bürgermeister die Ernennungsurkunde.

Punkt 11

Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Füsing

Herr Stühmer erläutert den Sachstand. Das Feuerwehrfahrzeug Füsing ist alt und muss in den nächsten Jahren ersetzt werden. Kostenschätzungen liegen noch nicht vor. Die Bezuschussung über die Feuersteuer ist abhängig von der Art und Größe des Fahrzeuges. Dies muss alles noch ermittelt werden.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Füsing vorzubereiten. Die Ausschreibungsunterlagen werden gemeinsam mit den Wehrführungen und der Fa. Kubus erarbeitet.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen.

Punkt 12

Verschiedenes

Roland Winkelmann merkt an, dass die Gemeindevertretung mehr Präsenz gegenüber der Feuerwehr zeigen sollte. Beispielsweise sind auf dem Feuerwehrfest wenige Gemeindevertretung anwesend. Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis.

Nach Beendigung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung stellt Bürgermeister Stühmer die Öffentlichkeit wieder her. Es sind keine Einwohner mehr anwesend.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt Bürgermeister Stühmer die Sitzung um 22:00 Uhr.

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister

gez. Sonja Carstensen
Protokollführerin

B e t r e i b e r v e r t r a g

zwischen

der Gemeinde Brodersby, vertreten durch den Bürgermeister,

der Gemeinde Schaalby, vertreten durch den Bürgermeister,

-nachstehend Gemeinden genannt-

und

dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg –Kindertagesstättenwerk (KTW),

(vertreten durch den Leiter des Kindertagesstättenwerkes)

-nachstehend Träger genannt-;

wird folgender Vertrag zum Betrieb der Ev. Kindertagesstätte in Schaalby (nachfolgend Kita genannt) geschlossen.

§ 1

Vertragsgegenstand, Grundsätze des Betriebs der Einrichtung und der Zusammenarbeit

1. Zweck des Vertrages ist, dass der Träger die Gemeinden bei der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes unterstützt. Der Vertrag regelt gleichzeitig den Betrieb und die Finanzierung der Einrichtung nach § 25 (4) KiTaG.
2. Die Arbeit in der Kita ist christlich ausgerichtet. Die Kindertagesstättenarbeit geschieht auf der Grundlage des kirchlichen Auftrages, insbesondere durch das evangelisch-lutherische Zeugnis, das dem Bildungsbereich Religion, Philosophie und Ethik gem. § 4 (3) des KiTaG entspricht. Die Kita steht allen Kindern unabhängig von der Konfession offen.
3. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist die evangelische Kita in den Bedarfsplan aufgenommen.
4. Der Träger erfüllt für die Kita alle Aufgaben der Verwaltung, Betreuung, Bildung und Erziehung im Sinne des § 22 ff SGB VIII und des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung. Er verwaltet die Einrichtung und trägt die Personal- und die Finanzhoheit. Er erlässt die Kindertagesstättenordnung und die Beitragsordnung für die evangelische Kinder-tagesstätte.

5. Der Träger führt den Betrieb der Kita mit einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII und stellt sicher, dass er jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.
6. Die Gemeinden werden -unter Berücksichtigung der Haushaltssituation- Auflagen Dritter (z.B. durch die Heimaufsicht, Unfallkasse, Berufsgenossenschaft, Arbeitssicherheit und Brandschutz etc.) und der Gemeinden selbst, die sich auf das Grundstück, das Gebäude, die Ausrüstung sowie die Ausstattung der Kindertagesstätte beziehen, finanzieren, wenn durch deren Nichterfüllung der Betrieb der Kita gefährdet oder gegen öffentlich rechtliche Vorschriften verstoßen wird.
7. Die Kita wird mit der aktuell vorliegenden Konzeption geführt. Diese ist durch den Träger gem. § 7 KiTaG fortzuschreiben und weiter zu entwickeln. Die Gemeinden sind über jede Fortschreibung zu informieren. Der Träger soll auch künftig die Qualität der Förderung der Kinder durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung, der Einsatz und die Veröffentlichung der pädagogischen Konzeption als Grundlage zur Erfüllung des Förderauftrages. Die Arbeit wird in Intervallen evaluiert. Regelmäßig ist eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind entsprechend zu beteiligen.
8. Der Träger sorgt unter Beachtung der Regelungen des § 19 KiTaG auch durch trägereigene Fortbildung und Praxiserfahrung dafür, dass die berufliche Eignung seiner pädagogischen Fachkräfte aufrechterhalten und weiter entwickelt wird.
9. Der Träger setzt die Regelungen nach § 72 a SGB VIII um. Maßgeblich ist ein Zeitraum von 3 Jahren.
10. Investitionen und der Abschluss (einschließlich der Verlängerung) von Miet-, Kauf- und Erbbaurechtsverträgen, die eine Erhöhung des mit den Gemeinden vereinbarten Finanzierungsvolumens zur Folge haben, bedürfen deren Zustimmung.
11. Der Träger gewährleistet unter Berücksichtigung gesetzlicher Regelungen die Informationspflicht gegenüber Behörden, Verbänden und sonstigen Berechtigten.
12. Die Elternbeiträge dürfen nur im Rahmen des KiTaG erhoben werden. Die Regelungen gem. § 25 (3) KiTaG über die soziale Staffelung der Elternbeiträge sind zu beachten. Elternbeiträge sind auch in der Zeit der Eingewöhnung zu erheben.
13. Der Träger setzt die Elternbeiträge nach Anhörung des Beirates im Einvernehmen mit der Gemeinde fest. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu erheben. Die für die Festlegung der Elternbeiträge erforderlichen Berechnungen gesondert nach Betreuungsart und -zeit werden durch den Träger zur Verfügung gestellt.
14. Die Kita soll bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Festlegung der Öffnungszeiten erfolgt durch den Träger nach vorheriger Abstimmung mit den Gemeinden, sofern die Entscheidung darüber finanzielle Auswirkungen hat.

15. Die Gemeinden stellen sicher, dass Entscheidungen im Rahmen ihrer Beteiligungs- und Zustimmungsrechte unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten und kontinuierlichen Betriebes der Kita unverzüglich getroffen werden.
16. Die Regelungen zur Gruppengröße richten sich nach den Bestimmungen des KiTaG. Für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen gelten die betreffenden Regelungen des SGB VIII und SGB XII.

§ 2

Regelungen zum Aufnahmeverfahren

1. Der Träger schließt zur Aufnahme von Kindern in die Kita mit den Personensorgeberechtigten schriftliche Betreuungsverträge ab. Er ist verpflichtet, die Betreuungsverträge einschließlich der Änderungen der Betreuungsverträge aufzu-bewahren.
2. Bei der Aufnahme von Kindern in die Kita ist § 12 KiTaG maßgeblich. Bei der Neuaufnahme soll zudem auf die Bereitstellung von Plätzen für Geschwisterkinder hingewirkt werden.
3. Sofern Bedarfsmeldungen von Kindern, die außerhalb der Vertrags-Gemeinden wohnen, an den Träger herangetragen werden, leitet der Träger diese Bedarfsmeldungen zur abschließenden Entscheidung an das Amt Südangeln weiter.
4. Der Träger stellt sicher, dass nur Kinder, die einen Anspruch auf Kinderbetreuung gem. § 7 (2) KiTaG besitzen, aufgenommen werden. Für die Betreuung der übrigen Kinder muss eine Anspruchsprüfung durch den Träger vor Aufnahme des Kindes erfolgen. Der Träger ist verpflichtet, die Nachweise über die Anspruchsberechtigung der Personen-sorgeberechtigten aufzubewahren.
5. Der Träger übergibt den Gemeinden einmal jährlich die Daten über den Wohnsitz der Kinder zur Überprüfung und zur Anforderung des Kostenausgleiches. Er ist verpflichtet, die Nachweise aufzubewahren. Änderungen des Wohnsitzes außerhalb der Gemeinden Brodersby und Schaalby werden den Gemeinden unverzüglich gemeldet. Kommt der Träger der Mitteilungspflicht nicht nach, so können die Gemeinden den entfallenden Kostenausgleich vom Träger verlangen, insofern der Träger davon Kenntnis hatte und keine Falschangaben durch die Personensorgeberechtigten vorlagen.

§ 3

Beirat

1. Es wird ein gemeinsamer Beirat gemäß § 18 des KiTaG gebildet. Er besteht in paritätischer Besetzung aus 2 Vertretern der Gemeinde, des Trägers, den Mitgliedern der Elternvertretung und dem pädagogischen Personal.
2. Der Träger erlässt eine Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 4 Finanzierung der Betriebskosten

1. Die Betriebskosten der evangelischen Kindertagesstätte werden gemäß KiTaG durch Zuschüsse des Landes, Elternbeiträge, Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, Zuschüsse der Standortgemeinden und Eigenleistungen des Kirchenkreises (entsprechend der aktuellen Beschlusslage) aufgebracht. Der Träger verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Der Träger stellt sicher, dass Einnahmen zweckgebunden für die o.g. Einrichtung verwendet werden.
2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellt in Verbindung mit den Kommunalgemeinden die Finanzierung der evangelischen Kindertagesstätte sicher. Die nach Abzug der Zuschüsse des Landes, der Elternbeiträge, der Kreiszuschüsse und des vereinbarten Festbetrages des Kirchenkreises verbleibenden ungedeckten Restkosten werden von den Gemeinden getragen.
Jährlicher sich verringernder Festbetrag des Kirchenkreises:

Im Jahr 2015:	17.600,00 €
Im Jahr 2016:	15.000,00 €
Im Jahr 2017:	12.000,00 €
Im Jahr 2018:	8.500,00 €
Im Jahr 2019:	4.000,00 €
Im Jahr 2020:	kein Festbetrag

3. Die Gemeinden zahlen ihren Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich nach dem Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im Haushaltsplan der evangelischen Kindertagesstätte. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
4. Eine Abrechnung der Zahlung gemäß §5 (1) Satz 2 erfolgt bis zum 30. Juni des Folgejahres. Überzahlungen werden erstattet. Eventuelle Nachzahlungen sind mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Ergibt sich aus der Jahresrechnung eine Überzahlung, wird diese den Gemeinden innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung erstattet. Ergibt sich eine Nachzahlung, wird diese innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Abrechnung an den Träger zur Auszahlung gebracht.
5. Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung ist den Gemeinden der Haushaltsplanentwurf mit der Anforderung des Finanzierungsbedarfes der evangelischen Kindertagesstätte gemäß §5 für das Folgejahr bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen. Die Rechnungslegung und Erstellung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das KTW.
6. Die Gemeinden haben jederzeit das Recht, alle relevanten Unterlagen beim Träger einzusehen, um die vertragsgemäße Verwendung der eingesetzten öffentlichen Mittel zu prüfen. Eine Belegliste der Kita mit Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Betreuungszeit wird den Gemeinden mit der Jahresrechnung übersandt.

§ 5 Ermittlung des Zuschusses

1. Die Gemeinden gewähren dem Träger einen Zuschuss zu den Betriebskosten als Fehlbetragsfinanzierung. Die pädagogischen Personalkosten, die Gebäudemiete und die Kosten laut Betriebskostenabrechnung werden entsprechend des tatsächlichen Bedarfes abgerechnet. Für alle weiteren Kosten, (z.B. pädagogische Sachkosten, Unterhalts- und Schönheitsreparaturen, Reinigungs- und Hausmeisterdienste) werden mehrjährige Pauschalen mit einer angemessenen jährlichen Steigerungsrate vereinbart.

§ 6 Kosten pädagogisches Personal

1. Der angemessene Bedarf an pädagogischem Personal orientiert sich an den Mindestanforderungen der KiTaVO in der jeweils gültigen Fassung, sowie an der vereinbarten Angebotsstruktur der Einrichtungen. Zuschussfähig sind die sich daraus ergebenden tatsächlichen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach Kirchentarif notwendigen Aufwendungen.
2. Für die Freistellung der Leitung der Einrichtung und des pädagogischen Personals vom Gruppendienst ist mindestens die Empfehlung des Landesrechnungshofes maßgeblich.
3. Sofern sich abzeichnet, dass die Vertretungskosten für das pädagogische Personal den Wert von 10 % der entsprechenden Personalkosten überschreiten werden, sind die Gemeinden unverzüglich zu unterrichten. Ziel der Unterrichtung ist neben der frühzeitigen Berücksichtigung haushaltsrechtlicher Auswirkungen auch die gemeinsame Erörterung möglicher Maßnahmen zur Kostenbegrenzung.
4. Das pädagogische Personal erfüllt die Qualifikationsanforderungen des § 15 KiTaG in Verbindung mit § 2 KiTaVO in den jeweils gültigen Fassungen.
5. Darüber hinausgehende Leistungen werden gesondert vereinbart.

§ 7 Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung

1. Das Kitagebäude und -grundstück befinden sich im Eigentum der Gemeinde Schaalby. Es wird zum Zwecke des Betriebes einer Kita vom Kindertagesstättenwerk angemietet. Die Einzelheiten sind in einem Mietvertrag geregelt.
2. Zu den Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung gehören ausschließlich:
 - a. Personalkosten für den Hausmeister und Reinigungskraft
 - b. Inanspruchnahme Dritter für Hausmeister- und Reinigungsdienste (z.B. Bauhof des Amtes Südangeln)

- c. Schönheitsreparaturen wie z.B. Tapezieren, Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Heizkörper incl. Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren. Die Schönheitsreparaturen sind fachgerecht durchzuführen.
3. Für die unter 2 genannten Kosten hat der Träger gegenüber den Gemeinden einen Anspruch auf eine jährliche Pauschale. Die Pauschale wird für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren im mit den Gemeinden festgelegt und dann überprüft. Die Veränderung der Pauschale bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.
 4. Die Pauschale ist auf der Grundlage einer 5-gruppigen Einrichtung ermittelt. Wird nach Zustimmung der Gemeinden die Anzahl der Gruppen verändert, kann einer der Vertragspartner die Überprüfung der Pauschale verlangen.
 5. Zu den Gebäudekosten gehören:
 - a. Mietkosten laut Mietvertrag
 - b. Die Betriebskosten gemäß Betriebskostenverordnung. Hierzu gehören u.a. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, die Kosten der Wasser-, Strom- und Gasversorgung, der Entwässerung, des Betriebs der Heizungsanlage einschließlich Abgasanlage, der Abfallbeseitigung, des Winterdienstes, der Schornsteinreinigung und der Gebäudeversicherung.
 6. Aufwendungen für substanzerhaltende Maßnahmen (regelmäßige Pflege und Wartung des Objektes) trägt der Vermieter der Liegenschaft.

§ 8 Sachkosten

1. Zu den Sachkosten gehören:
 - a. Unterhaltung des Inventars einschließlich Anschaffungen bis 150,00 €
 - b. notwendige Versicherungen außer Gebäudeversicherung,
 - c. Reisekosten,
 - d. Telefonkosten,
 - e. Fachzeitschriften, Bücher, Büromaterial
 - f. Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
 - g. Mitgliedsbeiträge,
 - h. Fortbildung des pädagogischen Personals, Fachberatung, Supervision,
 - i. Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben
2. Für die unter 1 genannten Sachkosten hat der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch auf eine jährliche Pauschale je Gruppe. Die Pauschale wird für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren vereinbart und dann überprüft. Die Veränderung der Pauschale bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.
3. Die Pauschale ist auf der Grundlage einer 5-gruppigen Einrichtung ermittelt. Wird nach Zustimmung der Gemeinden die Anzahl der Gruppen verändert, kann einer der Vertragspartner die Überprüfung der Pauschale verlangen.

4. Zur Regelung der Mittagsverpflegung oder anderer besonderer Angebote einschließlich der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

§ 9 Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind durch den Träger zu Beginn des Vertrages und danach alle 3 Jahre nachzuweisen.

§ 10 Inventar

1. Der Träger verpflichtet sich ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Der Träger ist verpflichtet, das Inventar pfleglich zu behandeln. Die Aussonderung muss durch den Träger mit den Gemeinden abgestimmt werden.
2. Die Inventarliste ist durch den Träger kalenderjährlich fortzuschreiben und kann von den Gemeinden überprüft werden.
3. Sofern der Vertrag endet, ist das Inventar kostenlos den Gemeinden zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Beginn und Beendigung des Vertrages, Einstellung des Betriebes

1. Vertragsbeginn ist der 01.01.2015. Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag ist von beiden Seiten jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) mit einer Kündigungsfrist 12 Monaten mittels ordentlicher Kündigung kündbar. Beabsichtigt das KTW den Betrieb der Kindertagesstätte einzustellen, hat es unverzüglich nach Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat, die Gemeinde, den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die örtliche Kirchengemeinde unter Angabe von Gründen zu informieren. Das KTW ist in diesem Falle bei der Überleitung der Kindertagesstätte in eine andere Trägerschaft behilflich. Jede Veränderung der Trägerschaftsform ist den Gemeinden rechtzeitig schriftlich anzukündigen, insbesondere zur Sicherung der eingeräumten Rechte der Gemeinden.
3. Im Übrigen sind beide Seiten zu außerordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt, wenn eine der Parteien gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen grob verletzt, insbesondere, wenn:
 - das Wohl der Kinder gefährdet ist und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden,
 - die Erlaubnis zum Betrieb der Kindertagesstätte gem. § 45 SGB VIII entzogen wird,
 - der Träger zahlungsunfähig oder überschuldet ist,
 - die Gemeinden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

4. Das KTW und die Gemeinde verpflichten sich zu einem partnerschaftlichen Umgang im Sinne des Staatskirchenvertrages, gegenseitigem Respekt und zur Fairness, insbesondere bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages.
5. Im Falle der Beendigung des Vertrages findet eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Fälle statt, in denen die Gemeinden Investitionen für Gebäude mitfinanziert haben und deren Zweckbindung noch nicht abgelaufen ist. Gleiches gilt für die Außenspielgeräte.
6. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 12 Salvatorische Klausel/Sonstiges

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg nach den unwirksamen Bestimmungen gleichwertig sind.
2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
3. Sollten sich gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, auf deren Basis der Betrieb und die Finanzierung der Kindertagesstätte in diesem Vertrag geregelt ist, ändern, so beraten die Vertragspartner über eine Neuregelung im Sinne der jeweiligen Änderung.
4. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wovon die Gemeinden die erste Ausfertigung und der Träger die zweite Ausfertigung erhalten.
5. Anlagen zu diesem Vertrag sind:
 - Nutzungsvereinbarung
 - Ermittlung der Pauschale für die Gebäudeunterhaltung
 - Ermittlung der Pauschale für die sonstigen Sachkosten
 - Darstellung der Ist-Situation der Kita bei Vertragsbeginn

Böklund, den

.....
Gemeinde Brodersby

.....
Gemeinde Schaalby

.....
(Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg)
Johanna Lenz-Aude (1. Vorsitzende des Kirchenkreisrates)

.....
(Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg)
Zweites Mitglied Kirchenkreisrat